

M XXIX. Verordnung

vom 19. August 1859, das dem Stadtrathe zu Frankenhäusen verliehene
Recht der unmittelbaren Beitreibung ordnungsmäßig ausgeschriebener
Gemeinde-Umlagen betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg re.
haben auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des Artikels 139 der revidir-
ten Gemeinde-Ordnung vom 23. April 1858 beschloffen und verordnet, was folgt:

§. 1.

Dem Stadtrathe zu Frankenhäusen wird bis auf Weiteres das Recht verliehen,
ordnungsmäßig ausgeschriebene Gemeinde-Umlagen unmittelbar und ohne Concurrenz
Unserer Justiz- und Verwaltungs-Behörden durch die in dem 2. Abschnitt der Exe-
cutions-Ordnung vom 10. Juni 1854 (Ges.-Samml. 1854, S. 138 ff.) für zulässig erklärten
Zwangsmittel von den Zahlungspflichtigen beizutreiben.

§. 2.

Unsere Regierung wird mit der Ausführung dieser Verordnung anmit beauftragt.
Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen
Inseigel.

So geschehen

Hudolstadt, den 19. August 1859.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. d. S.

Scheidt.

v. Bamberg.